

In der Parteigerichtssache

1. des CDU-Stadtverbandes W,
vertreten durch den Vorstand, in W,

2. des CDU-Kreisverbandes R e.V.,
vertreten durch den Vorstand, in H

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: A aus H

g e g e n

Herrn K aus W

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: B aus M

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU auf die Vorlage des CDU-Landesparteigerichts W vom 05.11.1975 am 25.02.1976 durch

Staatssekretär a. D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Staatssekretär a.D.
Karl Gumbel,

Stadtkämmerer
Dr. Wolfram Kessler,

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Luster MdA,

Landrat
Heinz Wolf

-als Beisitzer-

beschlossen:

1. Die Sache wird an das CDU-Landesparteigericht W-L zur Entscheidung darüber zurückverwiesen, ob die Anträge auf Ablehnung des Rechtsanwalts und Notars Dr. K als Vorsitzender und von Frau Richter in am Oberlandesgericht S-K als Beisitzerin des Landesparteigerichts wegen Besorgnis der Befangenheit zulässig und begründet sind.
2. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren, Kosten und Auslagen nicht entstanden.

Gründe

Auf Antrag der Vorstände des CDU-Stadtverbandes W vom 26.03.1974 und des CDU-Kreisverbandes R vom 22.04.1974 hatte das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes R durch Beschluß vom 14.05.1974 den Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU ausgeschlossen. Durch Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 07.06.1974 an das Landesparteigericht W hat der Antragsgegner und Beschwerdeführer dagegen Beschwerde mit dem Ziel eingelegt, den angefochtenen Beschluß des Kreisparteigerichts R aufzuheben und die Ausschlußanträge zurückzuweisen. Nachdem am 25.11.1974 ein erfolgloser Erörterungstermin vor dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesparteigerichts W, Rechtsanwalt und Notar S, stattgefunden hatte, lehnte der Kreisverband R als Antragsteller und Beschwerdegegner mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 02.12.1974 den Vorsitzenden des Landesparteigerichts W, Rechtsanwalt und Notar Dr. K, wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Diese Besorgnis wurde damit begründet, daß Dr. K ein Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten A vom 08.04.1974 bekannt sei, in dem dieser vor allem die Praxis eines bestimmten, von Dr. K geleiteten Verfahrens vor dem Landesparteigericht W angegriffen habe. Auf ausdrückliche Anfrage des längere Zeit erkrankten Vorsitzenden des Landesparteigerichts vom 08.10.1975 teilte der Verfahrensbevollmächtigte A mit Schreiben vom 10.10.1975 mit, daß der Ablehnungsantrag bezüglich Herrn Dr. K aufrecht erhalten werde und daß gleichzeitig mit gleicher Begründung die Beisitzerin Frau S-K abgelehnt werde. Mit Schreiben vom 24.10.1975/25.10.1975 haben Dr. K und Frau S-K erklärt, daß sie sich aufgrund der Äußerungen des KV R und seines Verfahrensbevollmächtigten bzw. nach Durchsicht der Akten nicht für befangen halten; Dr. K hat die Auffassung vertreten, daß über die Richterablehnung das Bundesparteigericht wegen des Fehlens einer zweiten Kammer des Landesparteigerichts zu entscheiden habe, weshalb auf seine

Veranlassung hin die Akten des Landesparteigerichts mit Schreiben der Geschäftsstelle des CDU-Landesverbandes W vom 05.11.1975 dem Bundesparteigericht vorgelegt worden sind.

Auf Anfrage der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts vom 01.12.1975 hat die Geschäftsstelle des Landesverbandes W mit Schreiben vom 03.12.1975 mitgeteilt, daß seit der Wahl durch den Landesparteitag am 12./13.01.1973 in S folgende Zusammensetzung des Landesparteigerichts W-L bestehe:

Rechtsanwalt und Notar Dr. K (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Dr. S (Stellv. Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Z (Stellv. Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar B II (Beisitzer)
Rechtspfleger B (Beisitzer)
Rechtsanwalt G (Beisitzer)
Laienrichter b. Arbeitsgericht G (Beisitzer)
Beigeordneter Dr. K (Beisitzer)
Oberlandesgerichtsrätin S-K (Beisitzerin)
Richter am Amtsgericht M (Beisitzer)
Regierungsdirektor S (Beisitzer)
Rechtsanwalt und Notar S (Beisitzer)

Das Landesparteigericht setzt sich somit aus 1 Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 9 Beisitzern zusammen.

Das Bundesparteigericht ist für eine Entscheidung über die Anträge auf Ablehnung des Vorsitzenden und einer Beisitzerin des Landesparteigerichts W als Parteirichter hier nicht zuständig. Ein Landesparteigericht hat über Anträge auf Ablehnung eines oder mehrerer seiner Mitglieder wegen der Besorgnis der Befangenheit solange selbst zu entscheiden, wie seine ordnungsgemäße Besetzung nach den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU vom 05.10.1971 gewährleistet ist (§ 15 PGO, §§ 45, 42 ZPO, §§ 4, 9 PGO).

Nach § 15 PGO gelten für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend. Nach § 45 Abs. 1 ZPO entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört; wenn dieses Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds

beschlußunfähig wird, das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht. Aufgrund der Auskunft der Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes W. vom 03.12.1975 steht fest, daß das Landesparteigericht aus 1 Vorsitzenden, 2 Stellvertretenden Vorsitzenden und 9 Beisitzern besteht; Ablehnungsanträge liegen gegen den Vorsitzenden und eine Beisitzerin vor, so daß insgesamt 10 Mitglieder des Landesparteigerichtes nicht von einer Richterablehnung betroffen und daher zur Entscheidung über die Richterablehnungen in der von der Parteigerichtsordnung vorgeschriebenen Besetzung befugt sind. Nach § 4 Abs. 2 PGO treten die Landesparteigerichte in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, wobei der Vorsitzende und ein Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben müssen. In Anbetracht dieser Zahlenverhältnisse ist es ohne weiteres möglich, daß das Landesparteigericht in der vorgenannten Besetzung ohne die Parteirichter Dr. K und Frau S-K über die Ablehnungsanträge entscheidet. Nach § 9 Abs. 1 PGO werden die Vorsitzenden der Parteigerichte im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter. Nach § 9 Abs. 2 PGO werden die anderen ordentlichen Mitglieder durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertreter in den Sitzungen richtet sich nach dem Alphabet. Bei dieser Sachlage ist für eine Entscheidung des Bundesparteigericht im vorliegenden Falle kein Raum. Das Landesparteigericht W muß daher selbst prüfen, ob die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 ZPO für eine Richterablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit hier vorliegen.

Die Sache war daher zur Entscheidung an das CDU-Landesparteigericht W zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über Gebühren, Kosten und Auslagen beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.